

Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration vom 16. Juli 2014

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2014 aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit § 49 a LKO in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), BS 2020-2, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetzes vom 27. Mai 2014 (GVBl. S. 72), die folgende Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Abschnitt - Grundlagen

- § 1 Einrichtung und Aufgaben
- § 2 Gesamtzahl der Mitglieder
- § 3 Vorsitzende/r und Stellvertreter/in, Geschäftsordnung

2. Abschnitt - Wahlverfahren

- § 4 Wahltag
- § 5 Wahlorgane
- § 6 Durchführung der Wahl
- § 7 Wahlzeit
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen
- § 10 Durchführung der Wahl
- § 11 Feststellung des Wahlergebnisses

3. Abschnitt - Schlussbestimmungen

- § 12 Ergänzende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung
- § 13 Inkrafttreten

1. Abschnitt - Grundlagen

§ 1

Einrichtung und Aufgaben

(1) Um die Teilnahme der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund an der Gestaltung der kommunalen Integrationspolitik zu fördern, ihre Erfahrungen und Kompetenzen zu nutzen, richtet der Landkreis einen Beirat für Migration und Integration ein.

(2) Aufgabe des Beirates für Migration und Integration ist die Förderung und Sicherung des gleichberechtigten Zusammenlebens der in dem Landkreis wohnenden Menschen verschiedener Nationalitäten, Kulturen und Religionen sowie die Weiterentwicklung des kommunalen Integrationsprozesses.

(3) Im Beirat für Migration und Integration werden die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund sowie Fragen der kommunalen Integrationspolitik erörtert und gegenüber den Organen des Landkreises vertreten. Der Beirat für Migration und Integration kann zu allen Fragen, die seinen Aufgabenbereich betreffen, Stellungnahmen abgeben.

(4) Der Beirat für Migration und Integration kann über alle Angelegenheiten beraten, die in seinem Aufgabenbereich liegen. Gegenüber den Organen des Landkreises kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises betroffen sind. Auf Antrag des Beirates für Migration und Integration hat der Landrat Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die/der Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration oder eine/r ihrer/seiner Stellvertreter/in sind berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen; die Einladung erfolgt innerhalb der Fristen der LKO und Geschäftsordnung des Kreistages. Der Beirat soll zu Fragen, die ihm vom Kreistag, einem Ausschuss oder der/dem Landrätin/Landrat vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(5) Die Geschäftsordnung des Kreistages bestimmt, in welcher Form Mitglieder des Beirates für Migration und Integration im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilnehmen.

(6) Über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben des Landkreises, die den Aufgabenbereich des Beirates für Migration und Integration in besonderer Weise betreffen, soll der Beirat rechtzeitig informiert und gehört werden.

(7) Der Beirat für Migration und Integration erstellt jeweils zur Mitte und zum Ende der Zeit, für die er gewählt ist, einen Bericht über seine Tätigkeit, der dem Kreistag vorgelegt wird.

(8) Die Kreisverwaltung berät und unterstützt den Beirat für Migration und Integration bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt seine Geschäfte.

§ 2

Gesamtzahl der Mitglieder

(1) Es wird ein Beirat für Migration und Integration (Beirat) gebildet. Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt 10, die Gesamtzahl der Mitglieder 15. Bis zu fünf Mitglieder können in den Beirat berufen werden. Die Zahl der berufenen Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder während der Wahlzeit nicht übersteigen (Drittelregelung).

(2) Die gewählten Mitglieder des Beirates werden in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen des 2. Abschnitts.

(3) Die berufenen Mitglieder werden nach den Grundsätzen des § 39 LKO bestellt. Wird die Drittelregelung während der Wahlzeit des Beirates überschritten, erfolgt eine erneute Bestellung aller berufenen Mitglieder.

§ 3

Vorsitzende/r und Stellvertreter/in

Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistages.

2. Abschnitt - Wahlverfahren

§ 4

Wahltag

Den Wahltag bestimmt der Kreistag nach Anhörung des Beirats für Migration und Integration. Der Wahltag muss ein Sonntag sein. Die Entscheidung ist bis zum 69. Tag vor der Wahl bekannt zu machen.

§ 5

Wahlorgane

(1) Wahlleiter/in ist die/der Landrätin/Landrat. Die/der Wahlleiter/in leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in dem Landkreis nach Maßgabe der

nachstehenden Bestimmungen. Sie/Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte eine/n Beigeordnete/n oder eine/n Kreisbedienstete/n beauftragen.

(2) Die/der Wahlleiter/in ist Vorsitzende/r des Wahlausschusses. Sie/er beruft die Mitglieder des Wahlausschusses spätestens am 47. Tag vor der Wahl. Die zum Beirat Wahlberechtigten sollen im Wahlausschuss hinsichtlich der Nationalitäten angemessen vertreten sein. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Der Wahlausschuss tagt öffentlich und ist bei Anwesenheit der/des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die/der Wahlleiter/in bestellt für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand und beruft ihn rechtzeitig ein. Der Wahlvorstand tagt öffentlich. Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern im Wahlraum beschlussfähig.

§ 6

Durchführung der Wahl

(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 41. Tag vor der Wahl, ob die Wahl insgesamt im Wege der Briefwahl oder als Urnenwahl durchgeführt wird. Die Entscheidung ist spätestens am 35. Tag vor der Wahl bekannt zu machen.

(2) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder übersteigt die Zahl der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates, findet die Wahl nicht statt (§ 49 a Abs. 3 LKO). Dies ist spätestens am 12. Tag vor dem ursprünglich vorgesehenen Tag der Wahl bekannt zu machen.

§ 7

Wahlzeit

Der Wahlausschuss bestimmt die Dauer der Wahlhandlung am Wahltag. Diese Entscheidung ist spätestens am 12. Tag vor der Wahl bekannt zu machen.

§ 8

Wahlvorschläge

(1) Die/der Wahlleiter/in fordert spätestens am 69. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Dabei hat sie/er darauf hinzuweisen, dass die Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, bei ihr/ihm oder der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Philipp-Fauth-Str. 11, einzureichen sind.

(2) Jede/r Wahlberechtigte kann einen Wahlvorschlag mit einer/einem oder mehreren Bewerberinnen/Bewerbern bis zur höchstzulässigen Zahl einreichen; sie/er kann sich auch selbst vorschlagen. Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung der Vorgeschlagenen gültig. Der Wahlvorschlag ist außerdem von der / vom Vorschlagenden zu unterzeichnen. Im Wahlvorschlag sind die/der Vorschlagende (Name, Vorname, Anschrift) und die Vorgeschlagenen (Name, Vorname, Anschrift) eindeutig zu bezeichnen und etwaige weitere Merkmale, sofern diese zur Identifizierung der/des Vorgeschlagenen (Beruf oder Stand oder Alter) erforderlich sind.

(3) Absatz 2 gilt auch im Falle der Einreichung von Wahlvorschlägen, die durch Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen sowie politische Parteien und Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger) eingereicht werden.

(4) Die/der Wahlleiter/in macht die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Namens und Vornamens und der Anschrift, in den Fällen des Absatzes 3 unter Hinzufügung des Namens des Wahlvorschlagsträgers, spätestens am 12. Tag vor der Wahl bekannt. Ist im Wahlvorschlag nur eine Person benannt, so ist die Bezeichnung „Einzelbewerber“ hinzuzufügen. § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 9

Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen

(1) Wahlgebiet ist das Kreisgebiet.

(2) Die/der Wahlleiter/in bildet im gebotenen Umfang Stimmbezirke.

(3) Die/der Wahlleiter/in veranlasst für das Kreisgebiet, ggf. für den jeweiligen Stimmbezirk, die Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). In das Wählerverzeichnis sind auf Antrag alle Einwohner/innen, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben

- a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
- b) durch Einbürgerung,
- c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
- d) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist, soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen, aufzunehmen.

Die Wahlberechtigten werden durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 21. Tag vor der Wahl zu beantragen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt spätestens am 62. Tag vor der Wahl. Das Wählerverzeichnis ist nach Maßgabe des § 49 a Abs. 2 Satz 2 LKO fortzuschreiben und am zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, abzuschließen.

(4) Wird die Beiratswahl insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt, erhalten die Wahlberechtigten frühestens am 34. Tag vor der Wahl den Wahlschein, einen Stimmzettel, eine Erläuterung zur Durchführung der Briefwahl und einen an die/den Wahlleiter/in adressierten Wahlbriefumschlag. Der Wahlschein ist vom/von der Wahlberechtigten zu unterschreiben, mit der Erklärung, dass sie/er selbst gewählt hat. Sofern sich die/der Briefwähler/in einer Hilfsperson bedient hat, hat diese an Eides statt zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach Maßgabe des Willens des/der Briefwählers/-in ausgefüllt hat.

(5) Wird die Beiratswahl im Wege der Urnenwahl durchgeführt, sind die Wahlberechtigten spätestens am 21. Tage vor der Wahl zu benachrichtigen. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen (Absatz 4) sind auf Antrag frühestens ab dem 34. Tag vor der Wahl bis 15:00 Uhr am Wahltag zu erteilen.

§ 10

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

(2) An der Wahl teilnehmen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen auf ihn ausgestellten Wahlschein vorlegt. Wählen darf auch, wer am Wahltag seine Wahlberechtigung nachweisen kann. Der Nachweis erfolgt je nach Status durch Vorlage einer auf ihn lautenden Meldebescheinigung, Einbürgerungsurkunde oder Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz (BVFG). Die/der Wählerin/Wähler hat im Zweifel ihre/seine Identität nachzuweisen.

(3) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Namens und Vornamens, der Anschrift und in den Fällen des § 8 Abs. 3 den Namen des Wahlvorschlagsträgers, in den Fällen des § 8 Abs. 4 Satz 2 den Zusatz „Einzelbewerber“. Der Stimmzettel enthält außerdem bis zur höchstzulässigen Stimmenzahl genügend Raum zur Eintragung weiterer wählbarer Personen.

§ 11

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand zählt die Stimmen aus und stellt für seinen Stimmbezirk das Wahlergebnis fest. Die Tätigkeit des Wahlvorstandes ist in einer Niederschrift zu dokumentieren.

(2) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

(3) Die/der Wahlleiter/in benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen Wochenfrist zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Dabei weist die/der Wahlleiter/in darauf hin, dass die Wahl als angenommen gilt, sofern sich die/der Gewählte nicht innerhalb dieser Frist gegenüber der/dem Wahlleiter/in schriftlich äußert.

(4) Lehnt ein/e Gewählte/r die Wahl ab oder scheidet sie/er aus dem Beirat aus, beruft die/der Wahlleiter/in eine Ersatzperson ein. Einzuberufen ist die nächste noch nicht berufene Person mit der höchsten Stimmenzahl. Die Feststellung der Ersatzperson obliegt der/dem Wahlleiter/in.

(5) Das Wahlergebnis ist öffentlich bekannt zu machen.

3. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 12

Ergänzende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

Die Bestimmungen des ersten Teils des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des ersten Teils der Kommunalwahlordnung (KWO) finden ergänzende Anwendung.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 16. Juli 2014 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration vom 04. März 2009 außer Kraft.

Bad Dürkheim, 16. Juli 2014
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat